

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Mathematik (2-Fächer))**

Vom 29. November 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 102), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 39), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 01. März 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 3), geändert durch Satzung vom 23. Juni 2010, Veröffentlichung vom 30. August 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 61), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011, Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 44), geändert durch Satzung vom 17. Juni 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 73), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBI. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 65)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 2a Prüfungsausschuss
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 - *gestrichen* -
- § 5 Bachelor- und Masterarbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 7 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 10 Studienziel
- § 11 Zugang zum Masterstudium
- § 12 Studienvolumen
- § 13 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer- Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Mathematik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 2a Prüfungsausschuss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Dienstes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 und höchstens 180 Minuten; eine mündliche Prüfung umfasst mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß den Angaben in der Anlage gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Sind keine Gewichtungsfaktoren festgelegt, so ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten die Modulnote.
- (4) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.
- (6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.
- (7) Studierende können in den Masterstudiengängen nur solche Wahlpflicht-Module einbringen, die sich inhaltlich hinreichend unterscheiden von den Modulen, die sie im zugrunde liegenden Bachelorstudiengang eingebracht haben. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4

- gestrichen -

§ 5

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Betreuung der Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch andere Personen als die Erstgutachterin oder den Erstgutachter erfolgen, die gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen, die Masterarbeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Mathematischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Fakultätsausschuss Mathematik, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.

- c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 7

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiums in Mathematik sollen die Studierenden gründlich mit mathematischer Denk- und Arbeitsweise vertraut gemacht werden und eine solide fachwissenschaftliche Ausbildung erhalten, die von zentraler Bedeutung ist für die Berufsqualifikation von Bachelorabsolventen, ihre Fähigkeit zur Fortbildung und Anpassung an wechselnde berufliche Anforderungen. Dabei steht der wissenschaftliche Hintergrund schulrelevanter Mathematik im Vordergrund und legt den Grundstein für das weiterführende Studium zum Master of Education.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird das Erreichen der Lernziele gemäß Modulhandbuch überprüft.

§ 8

Studienaufbau

Das Fach Mathematik wird im Umfang von 50 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 9

Bildung der Fachnote

- (1) In die Gesamtnote gehen mit ein:
 - a) die bessere Note der beiden Module Analysis I (LAG) und Analysis II (LAG) (als Bereichsnote Analysis),
 - b) die bessere Note der beiden Module Lineare Algebra I (LAG) und Lineare Algebra II (LAG) (als Bereichsnote Lineare Algebra).Alle weiteren Modulnoten gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden Seminare mit der doppelten Leistungspunktzahl gewichtet, die Bereichsnoten aus Absatz 1 Buchst. a) und b) jeweils mit 4 Leistungspunkten.

III. Besondere Regelungen für den Masterstudiengang

§ 10

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Durch das Studium zum Master of Education (Lehramt an Gymnasien) sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, der Pädagogik, Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse erlangen und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erwerben. Dabei sind für das Fach Mathematik eine weitere fachwissenschaftliche Vertiefung in mindestens einem Teilgebiet und das Erlangen von Vermittlungskompetenz von zentraler Bedeutung.
- (2) Durch die Masterprüfung wird das Erreichen der Lernziele gemäß Modulhandbuch überprüft. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben worden sind.

§ 11

Zugang zum Masterstudium

Näheres regelt die Zwei Fächer Prüfungsordnung.

§ 12

Studienvolumen

Das fachwissenschaftliche Studienvolumen umfasst 17 Semesterwochenstunden und 25 Leistungspunkte im Fach Mathematik sowie 8 Semesterwochenstunden und 10 Leistungspunkte im Bereich der Fachdidaktik.

§ 13

Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden Module, die ausschließlich aus Seminaren bestehen, sowie das Modul „Verfassen Mathematischer Texte“ mit doppelter Leistungspunktzahl gewichtet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 24. Juli 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Juli 2010

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Juli 2011

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Arts/Science „Mathematik“

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung [†]	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Analysis I (LAG) ¹	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	7	
		Lineare Algebra I (LAG) ¹	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	7	
					Σ 12				Σ 14
2. Semester		Analysis II (LAG) ¹	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	6	
		Lineare Algebra II (LAG) ¹	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	6	
					Σ 12				Σ 12
3. Semester		Algebra I (LAG) oder Analysis III (LAG)	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	10	
					Σ 6				Σ 10
4. Semester		Geometrie ⁵ (LAG) oder Wahrscheinlichkeitstheorie (LAG)	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	10	
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien ² (auch im 5. oder 6. Sem. möglich)	SE	2	WP		V	4	
					Σ 8				Σ 14
5. Semester		Algebra I (LAG) oder Analysis III (LAG) ³	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	10	
					Σ 6				Σ 10
6. Semester		Geometrie ⁵ (LAG) oder Wahrscheinlichkeitstheorie (LAG) ⁴	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	10	
		eventuell Bachelorarbeit							
					Σ 6				Σ 10

Anmerkungen:

Der Studienverlaufsplan des Profils Lehramt steht zur Verfügung unter <http://www.zfl.uni-kiel.de/content/downloads/>

* Beinhaltet i.d.R. die aktive regelmäßige Teilnahme an den Übungen als Prüfungsvorleistungen (genauere Angaben siehe Modulhandbuch); die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

[†] Die Modulbeschreibungen geben die nötigen inhaltlichen Voraussetzungen an (Kenntnis gewisser Lerninhalte); bei Vorliegen der Voraussetzungen können Module auch in anderer Reihenfolge absolviert werden; in begründeten Fällen können die Module Analysis III, Algebra I, Geometrie und Wahrscheinlichkeitstheorie auf Antrag durch ein fortgeschrittenes VL/Ü-Modul des gleichen Teilgebiets ersetzt werden.

1 VL/Ü des B.Sc. Mathematik mit reduzierten Anforderungen in Übungen/Prüfungen

2 Seminar (mit Zusatz „LAG“) zu einer der ab dem 3. Semester vorgesehenen Vorlesungen über Algebra, Analysis, Geometrie, Stochastik

3 Es ist das Modul zu wählen, das im 3. Semester nicht gewählt wurde

4 Es ist das Modul zu wählen, das im 4. Semester nicht gewählt wurde

5 eines der Module Kurven und Flächen, Grundbegriffe der Geometrie, Konvexgeometrie I, Mathematische Probleme des Schulunterrichts (Geometrie)

2. Studienverlaufsplan für den Master of Education „Mathematik“

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung [†]	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Vorlesung zur Mathematik (auch im 2. oder 3. Sem. möglich)	VL/Ü	4/2	WP		K o. M*	9	
		Mathematikunterricht in der Sekundarstufe I (Seminar zur Fachdidaktik)	SE	2	WP		V	3	
				Σ 8				Σ 12	
2. Semester		Vertiefende Vorlesung ¹ zur Mathematik (auch im 1. Semester möglich)	VL/Ü	4/2	WP		K o. M*	9	
				Σ 6				Σ 9	Σ 21
3. Semester		Seminar ¹ (auch im 2. Sem. möglich)	SE	2	WP		V	3	
		Math. Anwendersysteme (unbenotet, auch im 1. oder 2. Sem. möglich)	PR	2	WP		K o. M*	2	
		Themen des Mathematikunterrichts der Sekundarstufe II unter fachdid. Perspektive (Vorlesung / Übung / Seminar zur Fachdidaktik; Teil 1)	VL/Ü	3+1	WP		K o. M*	4	
				Σ 8				Σ 9	
4. Semester		Verfassen math. Texte ² (auch im 2. oder 3. Semester mögl.)	Ü	1	WP		VA	2	
		Themen des Mathematikunterrichts der Sekundarstufe II unter fachdid. Perspektive (Vorlesung / Übung / Seminar zur Fachdidaktik; Teil 2)	SE	2	WP		V, VA	3	
		Eventuell Masterarbeit						(20)	
				Σ 3				Σ 5	Σ 14
								(25)	(34)

Anmerkungen:

Der Studienverlaufsplan des Profils Lehramt steht zur Verfügung unter <http://www.zfl.uni-kiel.de/content/downloads/>

* Beinhaltet i.d.R. die aktive regelmäßige Teilnahme an den Übungen als Prüfungsvorleistungen (genauere Angaben siehe Modulhandbuch); die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

[†] Die Modulbeschreibungen geben die nötigen inhaltlichen Voraussetzungen an (Kenntnis gewisser Lerninhalte); bei Vorliegen der Voraussetzungen können Module auch in anderer Reihenfolge absolviert werden

¹ Das Seminar folgt einer vertiefenden Vorlesung (siehe Modulhandbuch) aus den Gebieten Algebra, Analysis, Geometrie, Logik, Numerik, Optimierung oder Stochastik

² Schriftliche Ausarbeitung des Seminars; alternativ: Vortrag über eine Masterarbeit im Fach Mathematik im Absolventenseminar

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer

Modulbezeichnung: Name des Moduls

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung

VL: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, PR: Praktikum

SWS: Semesterwochenstunden der LF

P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)

Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung

PL: Prüfungsleistung

K o. M: Klausur oder mündliche Prüfung (genauere Angaben siehe Modulhandbuch),

V: Vortrag, VA: Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (genauere Angaben siehe

Modulhandbuch), B: Praktikumsbericht (genauere Angaben siehe Modulhandbuch

LP: Leistungspunkte

Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 05.09.2016

Exportmodule der Sektion Mathematik:

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / W / P	Voraussetzung	PL	LP
1-Fach-BSc Informatik/Wirtsch.Inf.	Inf-Math-B	Mathematik für die Informatik B ¹	V/Üb	4+2 (WS)	P	MK ¹	K	8
1-Fach-BSc Informatik	Inf-Math-C	Mathematik für die Informatik C ¹	V/Üb	4+2 (SS)	P	MK ¹	K	8
1-Fach-BSc: Physik/Physik d. Erdsystems	math-phys-104	Mathematik für die Physik I ²	V/Üb	4+2 (WS)	P	MK ²	K o. M	9
1-Fach-BSc: Physik/Physik d. Erdsystems	math-phys-204	Mathematik für die Physik II ²	V/Üb	4+2 (SS)	P	MK ²	K o. M	9
1-Fach-BSc: Physik/Physik d. Erdsystems	math-phys-304	Mathematik für die Physik III ²	V/Üb	4+2 (WS)	P	MK ²	K o. M	9
1-Fach-BSc Physik	math-phys-404	Mathematik für die Physik IV ²	V/Üb	4+1 (SS)	W / P	MK ²	K o. M	7
1-Fach-BSc: Elektrotechnik /Wirtsch.ing.-wesen	MIng-1	Mathematik für Ingenieure I ³	V/Üb	4+2 (WS)	P	MK ²	K o. M	9
1-Fach-BSc: Elektrotechnik /Wirtsch.ing.-wesen	MIng-2	Mathematik für Ingenieure II ³	V/Üb	4+2 (SS)	P	MK ³	K o. M	9
1-Fach-BSc: Elektrotechnik /Wirtsch.ing.-wesen	MIng-3	Mathematik für Ingenieure III ³	V/Üb	4+2 (WS)	P	MK ³	K o. M	9
1-Fach-MSc Elektrotechnik	MIng-4	Mathematik für Ingenieure IV ³	V/Üb	2+1 (SS)	W / P	MK ³	K o. M	5
1-Fach-BSc Biologie/ Pharmazie	MathfPh	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten und Biologen ⁴	V/Üb	2+1 (WS, SS)	P	MK ⁴	K	5
1-Fach-BSc Geowissenschaften	MNF-Math-Math_Geow_1	Mathematik für Geowissenschaftler I ⁵	V/Üb	2+1 (WS)	P	MK ⁵	K	4
1-Fach-BSc Geowissenschaften	MNF-Math-Math_Geow_2	Mathematik für Geowissenschaftler II ⁵	V/Üb	2+2 (SS)	P	MK ⁵	K	5

LF: Lehrveranstaltungen: V: Vorlesung, Üb: Übung
P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul
PL: Prüfungsleistungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung
LP: Leistungspunkte
MK: Voraussetzungen im angegebenen Modulkatalog

Links:

- ¹ <https://mdb.ps.informatik.uni-kiel.de/show.cgi?ModData/show/ModData106>
<https://mdb.ps.informatik.uni-kiel.de/show.cgi?ModData/show/ModData107>
² <http://www.physik.uni-kiel.de/studium/bama/modul/math-phys-104-404.pdf>
³ <http://www.tf.uni-kiel.de/servicezentrum/neutral/pamt-etit/module/modulhandbuch-bsc-et-it-und-wiing>
<http://www.tf.uni-kiel.de/servicezentrum/neutral/pamt-etit/module/modulhandbuch-msc-et-it-und-wiing>
⁴ <http://www.biologie.uni-kiel.de/de/studium/Modulbeschreibungen/pflichtmodule-100>
⁵ http://www.math.uni-kiel.de/de/studium_und_lehre/material/modulhandbuch/